



AGBs für die Nutzung von Eventräumlichkeiten im Innovationspark Zürich

1. Miet- und Vertragsdauer

- ¹ Die Vermieterin überlässt der Mieterin die in der Auftragsbestätigung definierte Räumlichkeit als «Mietobjekt».
- ² Auf- und Abbautage sind kostenpflichtig und mit der Vermieterin abzusprechen und einzuplanen.
- ³ Bei Rücktritt vom Mietvertrag wird wie folgt Rechnung gestellt: bis 60 Tage vor Mietbeginn 50%, 30 – 50 Tage vor Mietbeginn 80% und unter 30 Tagen 100%.
- ⁴ Der Vertrag endet ohne Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

2. Nutzungs-Richtlinien

- ¹ Mitarbeiter der Vermieterin haben jederzeit Zugang zum Areal Innovationspark Zürich.
- ² Auf dem Areal darf nicht parkiert werden. Eine beschränkte Anzahl Parkplätze steht auf dem Truppenparkplatz neben dem Restaurant «Il Faro» zur Verfügung. Die Mieterin informiert ihre Besucher und Gäste, dass nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen sind. Die Anlieferung direkt vor das Mietobjekt ist möglich.
- ³ Nicht zum Mietobjekt gehörende Flächen dürfen nicht zur Lagerung von Gegenständen und Waren irgendwelcher Art oder zum Abstellen von Fahrzeugen benützt werden.
- ⁴ Die Räumlichkeit, das Mobiliar und die Infrastruktur sind sorgfältig zu behandeln. Für allfällige Schäden haftet die Mieterin. Schäden sind unverzüglich zu melden.
- ⁵ Es ist untersagt, Nägel oder Schrauben in Böden, Wände und Decken einzutreiben oder Scotch-Kleber zu benutzen.
- ⁶ Nebel- und Rauchmaschinen, Kerzen und offenes Feuer sind in den Innenräumen des Mietobjektes nicht erlaubt.
- ⁷ Beabsichtigt die Mieterin, schwere Gegenstände oder Geräte, die Lärm, Erschütterungen oder elektromagnetische Strahlungen verursachen können, in das Mietobjekt zu bringen, so ist vorgängig die schriftliche Zustimmung der Vermieterin einzuholen. Die Mieterin ist verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, welche die Übertragung von Schallimmissionen, Erschütterungen und elektromagnetischen Strahlungen verhindern. Sie haftet für alle Folgen einer Verletzung dieser Verpflichtung.
- ⁸ Der Sicherheits- und Ordnungsdienst auf dem Areal ist Sache der Mieterin. Die Vermieterin kann im Schadfall nicht haftbar gemacht werden. Die Vermieterin behält sich vor, ein Sicherheitskonzept zu verlangen und Auflagen zu machen.
- ⁹ Aus Sicherheits-, Bedienungs- und Qualitätsgründen verpflichtet sich die Mieterin, mit den Lieferanten des Innovationsparks zusammenzuarbeiten (insbesondere im Bereich Catering und Veranstaltungstechnik). Im Falle einer Zusammenarbeit mit anderen Lieferanten ist die Vermieterin berechtigt, eine Gebühr zu verrechnen.
- ¹⁰ Die Mieterin ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr als die vertraglich oder behördlich zulässige Anzahl an Personen im Mietobjekt anwesend sind.



3. Rückgabe des Mietobjektes

- ¹ Das Mietobjekt ist im Zustand der Übergabe zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht rechtzeitig oder nicht im vereinbarten Zustand, so ist die Vermieterin berechtigt, die zur Herstellung des erwähnten Zustandes notwendigen Arbeiten zu veranlassen und der Mieterin in Rechnung zu stellen. Vorbehalten bleiben weitergehende Schadenersatzansprüche.
- ² Es darf sich nach Ablauf der Mietdauer kein durch die Mieterin mitgebrachtes Material im Mietobjekt befinden, damit es gereinigt werden kann (sofern nicht anders abgesprochen).
- ³ Die Reinigung sowie Hausmüll-, Leer- und Recyclinggut-Entsorgung wird von der Vermieterin in die Wege geleitet und in Rechnung gestellt (sofern nicht anders abgesprochen). Übersteigt der Reinigungs- und Entsorgungsaufwand den üblichen Rahmen, behält sich die Vermieterin vor, diesen Aufwand zusätzlich zu verrechnen.
- ⁴ Von der Vermieterin gegen Quittung erhaltene Schlüssel sind im Rahmen der Rückgabe des Mietobjektes an die Vermieterin zurückzugeben. Verlorene Schlüssel ziehen einen Ersatz der Schliessanlage zu Lasten der Mieterin nach sich.

4. Gesetzliche Vorschriften

- ¹ Die Vermieterin verfügt über eine Bewilligung zur Durchführung verschiedener Veranstaltungen sowie ein Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Gastwirtschaftsbetriebs. Diese Bewilligungen gelten auch für die Mieterin. Die entsprechenden Gebühren sind im Mietzins enthalten. Für ergänzende Verfügungen sowie für die Einholung allfälliger weiterer behördlicher Bewilligungen für Veranstaltungen (z.B. Polizei, Kanton, Suisa usw.) ist die Mieterin verantwortlich und die Kosten gehen zu ihren Lasten.
- ² Die [Schall- und Laserverordnung](#) ist einzuhalten. Die Lautstärke von Tonanlagen (halleneigene oder fremde) darf dauernd 92 Dezibel nicht überschreiten.
- ³ Das Singen und Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Nachtruhe von 22.00 – 7.00 Uhr ist besonders Rücksicht zu nehmen. Muss die Polizei wegen Nachtruhestörung, Betrunkenheit mit groben Auswüchsen und dergleichen einschreiten, kann sie zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung die sofortige Schliessung der Veranstaltung anordnen.
- ⁴ In den Innenräumen des Mietobjektes gilt ein generelles Rauchverbot.
- ⁵ Das Alkohol-Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.
- ⁶ Die Mieterin verpflichtet sich, den Auflagen und Bedingungen (im Falle einer unangemeldeten Kontrolle) der Feuerpolizei Folge zu leisten. Die Auflagen des [Brandschutzmerkblattes 2002-15 der VFK](#) sind einzuhalten. Dazu gehört insbesondere, dass Flucht- und Rettungswege und Löscheräte inklusive ihrer Kennzeichnung sowie eine Feuerwehrezufahrt zum Gebäude von mindestens 3.5 Metern ständig freigehalten werden.

5. Versicherungen

Die Mieterin verfügt über genügend Versicherungsdeckungen für Schadenfälle und hat darum folgende Versicherungen für die gesamte Mietdauer abzuschliessen:

- a) **Haftpflichtversicherung:**
Die Haftpflicht der Mieterin und Benützer (inkl. Wirtschaft in Regie) ist gegenüber Drittpersonen (Besucher) zu versichern. Die Versicherung deckt Schäden für Personen- und Sachschäden, zusammen bis zu CHF 10'000'000 je Ereignis.



SWITZERLAND INNOVATION PARK ZÜRICH

- b) Unfallversicherung
Versicherung des nicht dem UVG unterstellte Aushilfspersonal im Festwirtschaftsbetrieb für Unfälle während der Tätigkeit auf dem Areal des Innovationsparks sowie auf dem Weg zu und von der Arbeit mit folgenden Deckungen: Im Todesfall CHF 40`000, im Invaliditätsfall CHF 80`000, Taggeld ab 3. Tag CHF 40, Heilungskosten in Ergänzung zu einer schweiz. Sozialversicherung (KVG/UVG).
- c) Feuer
Versicherung für eingebrachtes Dritteigentum von Vereinen, Ausstellern, Mieterinnen etc. mit folgenden Deckungen: CHF 50`000, Geldwerte bis CHF 20`000 (auch Dritteigentum).
- d) Einbruch – Diebstahl
Versicherung für eingebrachtes Dritteigentum von Vereinen, Ausstellern, Mieterinnen etc. mit folgenden Deckungen: CHF 50`000, Geldwerte bis CHF 5`000 (auch Dritteigentum). Selbstbehalt von CHF 500.

6. Haftungsausschluss

- ¹ Die Vermieterin haftet unabhängig vom Verwendungszweck des Mietobjekts in keinem Fall für Leistungen Dritter.
- ² Zusicherungen für Leistungen Dritter, wie beispielsweise von Elektrizitäts- oder Wasserwerken, liegen in der Eigenverantwortung der Mieterin.
- ³ Die Vermieterin übernimmt für die Funktionstüchtigkeit des WLANs und weiterer technischer Einrichtungen keine Haftung.

7. Schriftform

Jede Änderung oder Ergänzung des vorliegenden Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformvorbehaltes.

8. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Zuständig für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist das nach Gesetz zuständige Gericht am Ort des Mietobjektes. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.